

## 14. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

*Hinweis: Kandidaten, die ihre Weiterbildung vor dem 1. Februar 2017 begonnen haben und den vorher gültigen Weiterbildungsgang in Anspruch nehmen möchten (vgl. Abschnitt VI Übergangsbestimmungen), können diesen früheren Weiterbildungsgang [hier einsehen](#).*

### I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

### II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

### III Weiterbildungsgang:

#### III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleine Wiederkäuer 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle bei Kleinen Wiederkäuern und/oder Neuweltkameliden; bei mindestens zehn beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

#### III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers  
6 Jahre  
Davon sind insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeit an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß Abschnitt V nachzuweisen. Die Tätigkeitsintervalle müssen mindestens fünf Arbeitstage umfassen.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:  
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:  
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle bei Kleinen Wiederkäuern und/oder Neuweltkameliden; bei mindestens zehn beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln
- 5 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

#### **IV Wissensstoff:**

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden, insbesondere Infektionskrankheiten, Parasitosen, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
- 2 Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten und Reproduktionssteuerung
- 3 Schmerztherapie, Sedation und Anästhesie, Operationen und zootecnische Maßnahmen
- 4 Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden
- 5 Pathologische Anatomie inkl. Erbpathologie
- 6 Herdenmanagement; integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung
- 7 Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation
- 8 Prophylaxe- und Behandlungspläne, insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
- 9 Fütterung: Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers; Rationsberechnung
- 10 Beurteilung von Stallbau, Stallklima, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene und Weidebewirtschaftung inkl. Weidehygiene
- 11 Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung und Körung

- 12 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 13 Lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch; Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht
- 14 Kenntnisse zu Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
- 15 Ethologie
- 16 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene- sowie Umweltschutzrechts
- 17 Gutachtertätigkeit

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.